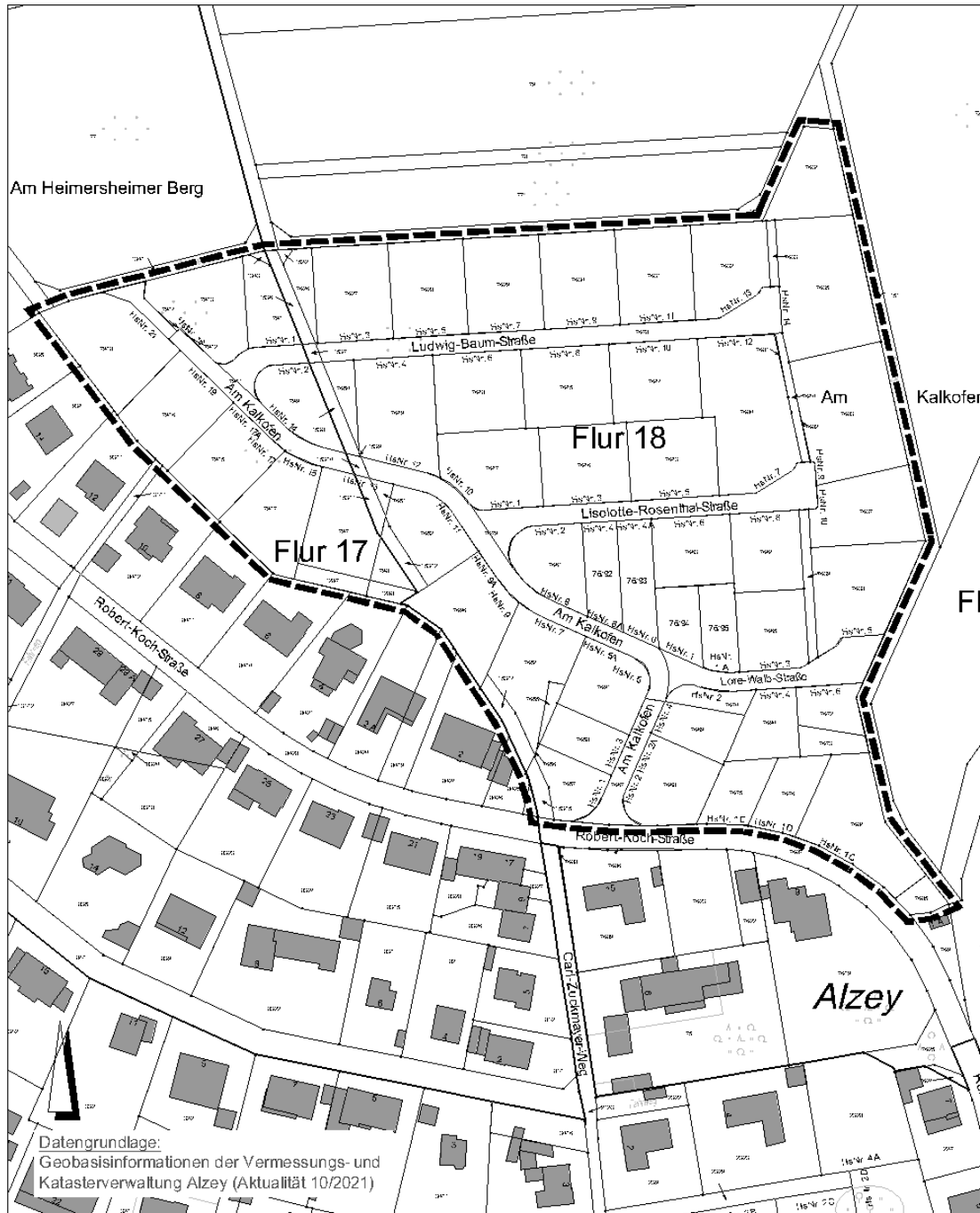


BEKANNTMACHUNG

1. Ergänzungssatzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19b „Am Kalkofen - Sonnenberg“



Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Alzey hat am 26.09.2022 die 1. Ergänzungssatzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19b „Am Kalkofen - Sonnenberg“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Ergänzungssatzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19b „Am Kalkofen - Sonnenberg“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Geltungsbereich der 1. Ergänzungssatzung umfasst das Plangebiet (A) des

vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19b „Am Kalkofen - Sonnenberg“, liegt in der Gemarkung Alzey nördlich der Robert-Koch-Straße und hat eine Größe von ca. 3,66 ha.

Er beinhaltet – nach Herstellung der Erschließungsstraßen und der Parzellierung der Baugrundstücke - alle Parzellen im Bereich der Straßen Am Kalkofen, Lore-Walb-Straße, Liselotte-Rosenthal-Straße und Ludwig-Baum-Straße sowie die folgenden Parzellen im Bereich der Robert-Koch-Straße: Flurstücke Nr. 76/75, 76/76, 76/84, 76/85 in Flur 18.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist dem Lageplan zu entnehmen.

Durch die 1. Ergänzungssatzung sollen die Straßenausbauhöhen (die als Bezugspunkte für die Höhe baulicher Anlagen dienen) korrigiert werden.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, den Bebauungsplan unter <https://www.alzey.de/de/rathaus/bauleitplaene/bauleitplanung.php> einzusehen.

Hinweise:

§ 44 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 wird hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

§ 24 Abs. 6 GemO

Gemäß der Gemeindeordnung (GemO) für das Land Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Alzey unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Alzey, 06.12.2022
Stadtverwaltung Alzey
Fachbereich 5 – Bauen und Umwelt

gez. Dr. Hans-Werner Stark
1. Beigeordneter